

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	25.06.2019
Berichtersteller:	Spindler, Kerstin	AZ:	224
		Vorlage Nr.:	121/2019

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	09.07.2019	öffentlich - Vorberatung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	09.07.2019	öffentlich - Kenntnisnahme
Kreistag	26.09.2019	öffentlich - Entscheidung

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege - hier: Satzungsänderung

Anlage: 2

I. Sachverhalt

Seit 2015 regeln Satzungen sowohl die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege als auch die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege. Bis dahin waren für jeden Einzelfall gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen im Dreiecksverhältnis Tagespflege – Eltern – Jugendamt zu schließen. Die Zielsetzung, mit dem Erlass der Satzungen mehr Rechtssicherheit und -klarheit herzustellen, wurde erreicht.

Grundlage der Finanzierung waren und sind die Empfehlungen des Städte- und Landkreistages, die laufend fortgeschrieben werden. Die aktuelle Fortschreibung sieht Anpassungen in der Grund- und der Sachaufwandspauschale vor.

Eine weitere Änderung betrifft die Kranken- und Pflegeversicherung. Mit dem seit diesem Jahr geltenden GKV-Versichertenentlastungsgesetz gelten Tagespflegepersonen als grundsätzlich hauptberuflich selbständig und unterliegen damit der Krankenversicherungspflicht. Die (bisher überwiegend praktizierte) Regelung der beitragsfreien Mitversicherung beim Ehepartner entfällt damit.

Beides zieht bei den bestehenden Tagespflegeverhältnissen Mehrausgaben in Höhe von ca. 15.000 € nach sich. Ein überplanmäßiger Bedarf ist daraus z.Zt. nicht abzuleiten. Nach aktuellem Ausgabestand ist dieser Mehraufwand durch den Ausgabeansatz gedeckt. Die jeweiligen Beträge im Einzelfall sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Satzung selbst hebt bislang ausschließlich auf selbständig tätige einzelne Tagespflege ab. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung existierten im Landkreis keine Großtagespflegen. Inzwischen gibt es bereits seit längerem eine selbständig tätige Großtagespflege. Im Zusammenhang mit einem bedarfsdeckenden Kinderbetreuungsangebot sind weitere Großtagespflegen in gemeindlicher Trägerschaft in Planung. Der damit verbundene finanzielle Mehrbedarf ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da noch nicht feststeht, wieviel Großtagespflegen entstehen. Der Ausbau ist aber gleichzeitig erforderlich, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu realisieren.

Großtagespflege ist der Zusammenschluss zwei oder mehrerer Tagespflegepersonen die gemeinsam eine Gruppe von Kindern außerhalb der eigenen Wohnung betreuen.

Diese beiden vorgenannten Bereiche mussten neu in die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege aufgenommen und diese damit komplett überarbeitet werden. Die neue Satzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Sitzung wird über den aktuellen Ausbaustand der Großtagespflege berichtet.

II. Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gem. Anlage 1 wird geändert. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- III. An FBL 22, Frau Sachtleben
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- IV. An FBL Z3, Herrn Schilling
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- V. An GBL 2, Frau Jahn
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VI. An P2, Frau Berger
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VII. An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -
- VIII. An GBLZ , Herrn Pillmann
mit der Bitte um Mitzeichnung
- immer erforderlich
- IX. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.
- X. Zum Akt/Vorgang

Spindler

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat